

218. Änderung der Richtlinie des Rektorates für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages

Die Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages, Mitteilungsblatt 71. Stück 2022/2023, Nr. 97, idF MBl. 231. Stück 2023/2024, Nr. 238, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 1 wird folgende lit. e eingefügt:*

„e) Für ein Viertel der Semester, in denen die Funktion als Hauptmitglied des Senats der Montanuniversität Leoben ausgeübt wurde, begrenzt mit einem Semester insgesamt.“

2. *In § 1 wird folgende Z 5 eingefügt:*

„5. Bei Vorliegen sonstiger, besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (Härtefälle), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Es wurden mindestens 60% der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte erfolgreich absolviert;
- b. im unmittelbar vorangegangenen Semester wurden Lehrveranstaltungen/Module mit Curriculumsbezug im Ausmaß von zumindest 8 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert;
- c. es liegt eine fachärztliche Stellungnahme vor, die eine dauerhafte physische oder psychische Beeinträchtigung bestätigt, sodass die Absolvierung der im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist.

Über Anträge wird im Einzelfall nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes entschieden. Die Rückerstattung ist auf zwei aufeinanderfolgende Semester begrenzt.“

3. *§ 2 lautet:*

„Erlass des Studienbeitrages

§ 2. Das Rektorat kann außerordentlichen Studierenden den Studienbeitrag auf Antrag erlassen,

1. wenn diese ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen in physischer oder virtueller Form bis zu insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Lehrveranstaltungen oder Module den Studierenden eine internationale Lernerfahrung im Rahmen des Programms Erasmus+, der „European Universities“-Allianzen oder der Absolvierung von Microcredentials ermöglichen (Kurzzeitmobilität);
 2. wenn diese Lehrveranstaltungen oder Module im Rahmen ihrer Weiterbildung absolvieren, ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen und an der Montanuniversität Leoben angestellt sind.“
4. *In § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen dieser Richtlinie in der Fassung des Mitteilungsblattes 192. Stück 2025/2026, Nr. 218, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Nachfolgend wird die konsolidierte Fassung der Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages kundgemacht:

Richtlinie des Rektorats der Montanuniversität Leoben für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages

Stammfassung: MBI 71. Stück 2022/2023, Nr. 97
1. Änderung: MBI 231. Stück 2023/2024, Nr. 328
2. Änderung: MBI 192. Stück 2025/2026, Nr. 218

Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 1. (1) Zusätzlich zu den in § 92 Abs 1 Z 1 bis 7 und Abs 5 Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Erlass- und Rückerstattungsgründen kann das Rektorat ordentlichen Studierenden an der Montanuniversität Leoben den Studienbeitrag auf Antrag rückerstatten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Ordentlichen Studierenden, die in der studienbeitragsfreien Zeit ihres Bachelor- oder Masterstudiums zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierenden- oder Studienvertreter bzw Studierenden- oder Studienvertreterin an der Montanuniversität Leoben ausgeübt haben, wird der Studienbeitrag nach untenstehendem Schlüssel und angeführtem Maximalausmaß rückerstattet, sofern die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt, der Antrag noch vor Abschluss des Masterstudiums gestellt wird und in den betreffenden Studien in den beiden dem beantragten Semester vorangehenden Semestern Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von zumindest 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder acht Semesterstunden positiv absolviert wurden. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion vom Vorsitz der Universitätsvertretung der Studierenden an der Montanuniversität vorzulegen.

Zeiten als Studierenden- oder Studienvertreter bzw Studierenden- oder Studienvertreterin können für ein Semester nur berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit zumindest für vier Monate während des jeweiligen Semesters ausgeübt wurde.

- a) Für die Hälfte der Semester, in denen die Funktion als Vorsitzender oder Vorsitzende der Universitätsvertretung der Studierenden ausgeübt wurde, begrenzt auf vier Semester insgesamt
- b) Für ein Viertel der Semester, in denen die Funktion als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Universitätsvertretung der Studierenden ausgeübt wurde, begrenzt auf zwei Semester insgesamt
- c) Für ein Viertel der Semester, in denen die Funktion als Referent oder Referentin der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgeübt wurde, begrenzt auf ein Semester insgesamt
- d) Für ein Viertel der Semester, in denen die Funktion als Studienvertreter oder Studienvertreterin ausgeübt wurde, begrenzt mit einem Semester insgesamt
- e) Für ein Viertel der Semester, in denen die Funktion als Hauptmitglied des Senats der Montanuniversität Leoben ausgeübt wurde, begrenzt mit einem Semester insgesamt

Ergibt die rechnerische Ermittlung der zulässigen Verlängerung keine ganze Semesterzahl, so sind Erlasszeiten ab 0,5 Semestern als ganze Semester anzusehen.

2. Der oder die ordentliche Studierende verliert vor dem 31. Oktober oder dem 31. März des betreffenden Semesters die Eigenschaft eines oder einer beitragspflichtigen Studierenden aufgrund des Abbruchs des Studium im betreffenden Semester und ist in diesem Semester noch

zu keiner Prüfung angetreten, hat keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht und ist zu keinem weiteren beitragspflichtigen Studium zugelassen.

3. Der oder die ordentliche Studierende verliert vor dem 31. Oktober oder dem 31. März des betreffenden Semesters die Eigenschaft eines oder einer beitragspflichtigen Studierenden aufgrund des Abschlusses des Studiums, der aufgrund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre und ist zu keinem weiteren beitragspflichtigen Studium zugelassen.
4. Der oder die ordentliche Studierende hat einen höheren als den festgesetzten Studienbeitrag entrichtet.
5. Bei Vorliegen sonstiger, besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (Härtefälle), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Es wurden mindestens 60% der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte erfolgreich absolviert;
 - b. im unmittelbar vorangegangenen Semester wurden Lehrveranstaltungen/Module mit Curriculumsbezug im Ausmaß von zumindest 8 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert;
 - c. es liegt eine fachärztliche Stellungnahme vor, die eine dauerhafte physische oder psychische Beeinträchtigung bestätigt, sodass die Absolvierung der im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist.

Über Anträge wird im Einzelfall nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes entschieden. Die Rückerstattung ist auf zwei aufeinanderfolgende Semester begrenzt.

- (2) Ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Wintersemester kann bis zum nächstfolgenden 28. oder 29. Februar, ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September gestellt werden. Der Antrag ist an das Rektorat zu richten und im Study Support Center abzugeben. Gleichzeitig mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweise für das Vorliegen eines Rückerstattungsgrundes vorzulegen.

Erlass des Studienbeitrages

§ 2. Das Rektorat kann außerordentlichen Studierenden den Studienbeitrag auf Antrag erlassen,

1. wenn diese ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen in physischer oder virtueller Form bis zu insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Lehrveranstaltungen oder Module den Studierenden eine internationale Lernerfahrung im Rahmen des Programms Erasmus+, der „European Universities“-Allianzen oder der Absolvierung von Microcredentials ermöglichen (Kurzzeitmobilität);
2. wenn diese Lehrveranstaltungen oder Module im Rahmen ihrer Weiterbildung absolvieren, ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen und an der Montanuniversität Leoben angestellt sind.

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Richtlinie tritt mit 25. Juni 2019 in Kraft; sie ersetzt die bisherigen Richtlinien des Rektorats für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages.

(2) Die Änderungen dieser Richtlinie vom 30. Juni 2021 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Richtlinie in der Fassung des Mitteilungsblattes 71. Stück 2022/2023, Nr. 97, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

- (4) Die Änderungen dieser Richtlinie in der Fassung des Mitteilungsblattes 231. Stück 2023/2024, Nr. 328, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Richtlinie in der Fassung des Mitteilungsblattes 192. Stück 2025/2026, Nr. 218, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA